



GEMEINDE OSSIACH am See

Bezirk Feldkirchen in Kärnten



Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde vor der Wahl des Kärntner Landtages und des Gemeinderates und des Bürgermeisters* und vor der Stichwahl des Bürgermeisters*

Anlässlich der Wahl des Kärntner Landtages und des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 1. März 2009 und der Stichwahl des Bürgermeisters am 15. März 2009 wird gemäß § 49 Abs. 2 der Landtagswahlordnung und § 50 Abs. 2 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszonen
Gemeindeamt	9570 Ossiach 8	Süden: Nördliche Zaunecke Försterhaus Ossiach 24
Ossiach		Norden: Einbindung Wobisch- straße - Preindlstraße
Sitzungssaal		Osten: Nordöstliche Ecke Kinder- gartengebäude
		Westen: Nordöstliche Ecke Ortnerstadt

2. **Wahlzeit 7 bis 14 Uhr****

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Wahllokal für den vorzeitigen Wahltag am 20. Februar 2009* und den vorzeitigen Wahltag für die Stichwahl des Bürgermeisters am 6. März 2009*:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Gemeindeamt Ossiach, Sitzungssaal	9570 Ossiach 8	wie oben

4. **Wahlzeit für den vorzeitigen Wahltag 17 bis 19 Uhr****

5. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
- jede Ansammlung von Personen**,
- das Tragen von Waffen jeder Art.**

6. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Landtagswahlordnung bzw. § 55 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,- bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am

30. Jan. 2009



Der Bürgermeister

Johann Huber

* Nichtzutreffendes streichen!